

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Sebastian Cuny SPD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Finanzen**

### **Verschonungsbedarfsprüfung bei der Erbschaftssteuer in Baden-Württemberg**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen wurde ein Antrag auf Befreiung von der Steuer nach § 28a Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) bei Erbschaften bzw. Schenkungen seit Einführung dieser Regelung im Jahr 2016 in Baden-Württemberg bisher gestellt (aufgeschlüsselt nach Fällen und Jahren der abschließenden Bearbeitung)?
2. In wie vielen dieser Fälle wurde die Verschonung nach Prüfung durch die zuständigen Behörden gewährt, in wie vielen wurde sie abgelehnt (aufgeschlüsselt nach Jahren)?
3. Wie hoch war der Gesamtbetrag der Erbschaften und Schenkungen, für die Anträge auf Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG seit Einführung dieser Regelung im Jahr 2016 gestellt wurden (aufgeschlüsselt nach Fällen und Jahren der abschließenden Bearbeitung)?
4. Wie hoch war das Volumen der von den Finanzämtern bisher vor der Verschonungsbedarfsprüfung festgesetzten Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer in o. g. Fällen (aufgeschlüsselt nach Fällen und Jahren der abschließenden Bearbeitung)?
5. Wie hoch fielen die Steuernachlässe in o. g. Fällen aus (aufgeschlüsselt nach Fällen und Jahren der abschließenden Bearbeitung)?
6. Welche Behörden bzw. Fachabteilungen sind in die Prüfung und Entscheidung über die Anträge nach § 28a ErbStG involviert?
7. In wie vielen Fällen kam es bei der Entscheidungsfindung über eine Verschonungsbedarfsprüfung zu gegensätzlichen Bewertungen beteiligter Behörden bzw. Fachabteilungen unter Angabe, wie diese dokumentiert und gelöst wurden?

Eingegangen: 28.5.2025/Ausgegeben: 8.7.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

8. In wie vielen Fällen wurde gegen eine Entscheidung im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung Einspruch eingelegt bzw. Klage erhoben (bitte nach Jahr und Ergebnis aufschlüsseln)?
9. Wie viel Zeit verging durchschnittlich zwischen Antragstellung und Erlass des entsprechenden Bescheids (bitte nach Jahr aufgeschlüsselt)?
10. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf hinsichtlich der Ausgestaltung und Anwendung des § 28a ErbStG?

23.5.2025

Cuny SPD

#### Begründung

In der Bundesrepublik Deutschland werden jedes Jahr rund 400 Milliarden Euro an die nächste Generation verschenkt oder vererbt. Die reichsten zehn Prozent der Gesellschaft erhalten etwa die Hälfte dieses Vermögens. Oftmals nutzen Empfangende hoher Erbschaften oder Schenkungen die Befreiungsmöglichkeiten von der Steuer nach § 28a ErbStG.

Die Bedeutung dieser Befreiungsmöglichkeiten für das Land ist von Interesse.

#### Antwort<sup>\*)</sup>

Mit Schreiben vom 3. Juli 2025 Nr. FM3-S 3800-7/3 beantwortet das Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *In wie vielen Fällen wurde ein Antrag auf Befreiung von der Steuer nach § 28a Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) bei Erbschaften bzw. Schenkungen seit Einführung dieser Regelung im Jahr 2016 in Baden-Württemberg bisher gestellt (aufgeschlüsselt nach Fällen und Jahren der abschließenden Bearbeitung)?*

Zu 1.:

Die Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) wird nur durchgeführt, wenn der Wert des erworbenen begünstigten Vermögens im Sinne des § 13b Absatz 2 ErbStG den Schwellenwert von 26 Mio. Euro überschreitet und der Erwerber dies beantragt. Da der Anwendungsbereich des § 28a ErbStG nur die Übertragung von Vermögen über dem Schwellenwert erfasst, ist die entsprechende Fallzahl sehr gering, aber die Beträge der in diesem Kontext zu erlassenden Steuer relativ hoch. Aufgrund des gesetzlichen Anspruchs und der gesetzlich geregelten Voraussetzungen für den Steuererlass nach § 28a ErbStG besteht für die Steuerverwaltung kein Ermessensspielraum bei der Gewährung. Dem Ministerium für Finanzen liegen keine Angaben zur Anzahl der Fälle, in denen seit dem Jahr 2016 ein Antrag auf Befreiung von der Steuer nach § 28a ErbStG gestellt wurde, vor. Es erfolgt insoweit keine statistische Erhebung. Der Zeitpunkt des Antragseingangs ist für die Bearbeitung nicht relevant.

<sup>\*)</sup> Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. *In wie vielen dieser Fälle wurde die Verschonung nach Prüfung durch die zuständigen Behörden gewährt, in wie vielen wurde sie abgelehnt (aufgeschlüsselt nach Jahren)?*
4. *Wie hoch war das Volumen der von den Finanzämtern bisher vor der Verschonungsbedarfsprüfung festgesetzten Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer in o. g. Fällen (aufgeschlüsselt nach Fällen und Jahren der abschließenden Bearbeitung)?*
5. *Wie hoch fielen die Steuernachlässe in o. g. Fällen aus (aufgeschlüsselt nach Fällen und Jahren der abschließenden Bearbeitung)?*

Zu 2., 4. und 5.:

Aus Geheimhaltungsgründen können keine nach Jahren aufgeschlüsselten Fallzahlen genannt werden (vgl. auch Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der Abgeordneten Janine Wissler u. a. und der Gruppe Die Linke zu § 28a ErbStG, Bundestagsdrucksache 20/14576). Gemäß § 30 Abgabenordnung (AO) verletzt ein Amtsträger das Steuergeheimnis, wenn er personenbezogene Daten unbefugt offenbart oder verwertet. Eine Verletzung des Steuergeheimnisses ist nach § 355 Strafgesetzbuch (StGB) strafbewehrt. Aufgrund der geringen Fallzahlen könnten beispielsweise zusammen mit öffentlichen Informationen Rückschlüsse auf die Antragstellenden gezogen werden.

Insgesamt wurde in den Jahren 2016 bis 2024 in neun Fällen ein Steuererlass nach § 28a ErbStG gewährt. Die Anzahl der abgelehnten Anträge kann mangels statistischer Erhebung nicht beziffert werden.

In den Jahren 2016 bis 2024 betrug die festgesetzte Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer in den Fällen, in denen anschließend ein Steuererlass nach § 28a ErbStG gewährt wurde, insgesamt 704 104 666 Euro. Das Erlassvolumen betrug insgesamt 682 217 769 Euro.

Für das Jahr 2025 lagen im Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage noch keine Daten vor.

3. *Wie hoch war der Gesamtbetrag der Erbschaften und Schenkungen, für die Anträge auf Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG seit Einführung dieser Regelung im Jahr 2016 gestellt wurden (aufgeschlüsselt nach Fällen und Jahren der abschließenden Bearbeitung)?*

Zu 3.:

Dem Ministerium für Finanzen liegen keine Angaben zur Höhe des Gesamtbetrags der Erbschaften und Schenkungen, für die seit Einführung der Verschonungsbedarfsprüfung im Jahr 2016 eine solche beantragt worden war, vor.

6. *Welche Behörden bzw. Fachabteilungen sind in die Prüfung und Entscheidung über die Anträge nach § 28a ErbStG involviert?*
7. *In wie vielen Fällen kam es bei der Entscheidungsfindung über eine Verschonungsbedarfsprüfung zu gegensätzlichen Bewertungen beteiligter Behörden bzw. Fachabteilungen unter Angabe, wie diese dokumentiert und gelöst wurden?*

Zu 6. und 7.:

Ein allgemeiner Austausch zu einzelnen Rechtsfragen findet zwischen den für die Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zuständigen baden-württembergischen Finanzämtern und dem in der Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg zuständigen Fachreferat, als auch zwischen der Oberfinanzdirektion und dem im Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg zuständigen Fachreferat, regelmäßig statt. Auch auf Bund-Länder-Ebene erfolgt regelmäßig ein Austausch zu aktuellen Rechtsfragen und in Zweifelsfragen eine Abstimmung zur Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Rechtsanwendung. Die Entscheidung im Einzelfall trifft

das jeweils zuständige Finanzamt, gegebenenfalls unter Beachtung der auf Bund-Länder-Ebene abgestimmten Rechtsauffassung.

*8. In wie vielen Fällen wurde gegen eine Entscheidung im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung Einspruch eingelegt bzw. Klage erhoben (bitte nach Jahr und Ergebnis aufschlüsseln)?*

Zu 8.:

Dem Ministerium für Finanzen liegen hierzu keine Daten vor.

*9. Wie viel Zeit verging durchschnittlich zwischen Antragstellung und Erlass des entsprechenden Bescheids (bitte nach Jahr aufgeschlüsselt)?*

Zu 9.:

Die durchschnittliche Zeit zwischen Stellung eines Antrags auf Verschonungsbedarfsprüfung und Erlass des entsprechenden Bescheids kann nicht beziffert werden. Eine statistische Erhebung erfolgt insoweit nicht.

*10. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf hinsichtlich der Ausgestaltung und Anwendung des § 28a ErbStG?*

Zu 10.:

Mit der Verschonungsbedarfsprüfung wurde ein politischer Kompromiss gefunden, der die Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014 – 1 BvL 21/12 – erfüllt. Die in § 28a ErbStG getroffenen Regelungen werden ständig auf etwaige Gestaltungsmodelle hin überprüft. Sofern sich insoweit Anpassungsbedarf ergibt, wird dieser in den entsprechenden Bund-Länder-Gremien adressiert.

Dr. Bayaz

Minister für Finanzen